

sind mit hoher erzieherischer Wirksamkeit zu gestalten und für Maßnahmen der gezielten Propaganda zu nutzen.

Zur Durchsetzung des **Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes** auf der Grundlage von **Ziff. 6** haben die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe erforderliche Maßnahmen entsprechend den dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu treffen (s. dazu auch §§ 22 und 45).

Das ist für die Gewährleistung des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen gemäß § 3 Abs. 4 von Bedeutung.

3. Die Gewährleistung der im **Abs. 1 Ziff. 1 bis 6** enthaltenen Aufgaben, erfordert von den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen. Grundlage dafür sind insbesondere die zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und den Arbeitseinsatzbetrieben auf der Basis dieses Gesetzes und dazu erlassener Rechtsvorschriften **abzuschließenden Vereinbarungen** (s. dazu auch S 21). Es handelt sich bei diesen Vereinbarungen um notwendige Übereinkünfte auf der Grundlage der in diesem Gesetz bestimmten Zuständigkeit und Verantwortung für die Gewährleistung des Arbeitseinsatzes Strafgefangener. Sie **sind keine Wirtschaftsverträge**. In ihnen werden Festlegungen zu den im Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 gestellten Aufgaben unter Berücksichtigung der jeweilig konkreten Bedingungen des Arbeitseinsatzes getroffen.

Es sind darin auch der Einsatz der Angehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe und ihre Mitwirkung an der Erziehung sowie Aufgaben zur Versorgung der Strafgefangenen während des Arbeitseinsatzes und Verfahrensfragen der Abrechnung der Arbeitsleistungen eingegriffen.

4. Der Einsatz von Angehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe gemäß **Abs. 2** erfolgt mit dem Ziel, den unmittelbaren Arbeitseinsatz der Strafgefangenen zu organisieren und zu leiten. Ihre Tätigkeit ist in Durchsetzung der im Abs. 1 enthaltenen Aufgaben darauf gerichtet, den Arbeitseinsatz sicherzustellen, die Erfüllung der den Strafgefangenen